

Mistrade-Regelungen für Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG

1. Die Vertragsparteien, Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG und Deutsche Bank AG, vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade“). Danach ist ein Geschäft aufzuheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Vertragsparteien („die meldende Partei“) gegenüber der anderen Vertragspartei fristgemäß die Aufhebung verlangt.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führenden Quote aufgrund
 - a. eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - b. eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Vertrages Marktgerechten Preis abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Anfechtung des Geschäftsabschlusses.
3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wird wie folgt bestimmt:
 - a. bei einem Referenzpreis größer 0,40 Euro, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 10 Prozent beträgt oder eine Abweichung des Referenzpreises von größer 2,50 Euro vorliegt.
 - b. bei einem Referenzpreis kleiner gleich 0,40 Euro, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 20 Prozent und 3 Ticks (letzte Nachkommastelle der konkreten Preisquotierung) beträgt.
4. Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. „Referenzstelle“ ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentanteilscheinen erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.

Der festgestellte Referenzpreis ist für beide Parteien bindend, soweit er ordnungsgemäß ermittelt worden ist.

Nicht als Referenzpreis gelten:

- die Geschäfte an Referenzstellen, welche nachträglich aufgehoben werden
- die Geschäfte an den Referenzstellen mit Minimalvolumen
- Spannen an Referenzstellen, welche durch nachträgliche Orderaufhebung verändert, werden
- Mistrades, auch wenn nicht als solche gemeldet und
- Misquotes.

5. Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden.
 - a. Das Aufhebungsverlangen ist innerhalb von 120 Handelsminuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäfts zu erklären, es sei denn das Aufhebungsverlangen konnte aufgrund einer nachweislichen technischen Störung der Systeme oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
 - b. Soweit sich aufgrund des Mistrade zulasten der aufhebungsberechtigten Partei ein Betrag von mehr als 20.000,00 Euro ergibt (Volumen des aufzuhebenden Geschäfts multipliziert mit der Differenz von dem Mistrade-Preis und dem marktüblichen Preis), kann das Aufhebungsverlangen ausnahmsweise bis 11.00 Uhr des nächsten Börsenhandelstages gestellt werden.
 - c. Das nach den vorstehenden Maßgaben wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 60 Minuten seit der Erklärung nicht überschreiten sollte, in Textform (per Telefax oder E-Mail) zu begründen. Die Begründung muss mindestens enthalten: Bezeichnung des Wertpapiers unter Angabe vom Namen und ISIN, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.
 - d. Betrifft das Aufhebungsverlangen ein Geschäft, das an einem Samstag oder Sonntag zustande gekommen war, so kann die Begründung ausnahmsweise auch noch bis zum nächsten Werktag, 10.00 Uhr, übersendet werden.
6. Kein Mistrade liegt vor bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 250,00 EUR liegt (Mindestschaden).
7. Die Aufhebung des Mistrades erfolgt durch Stornierung der Schlussnote, bzw. durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen der Receiving Firm und dem Order Flow Provider.⁸ Hat ein Wertpapier nach einem Knock-out-Ereignis einen Rücknahmepreis und findet ein Geschäftsabschluss nicht zum Rücknahmepreis statt, so wird dieses Handelsgeschäft storniert.

9. Soweit das betreffende Geschäft in Übereinstimmung mit den obigen Bedingungen storniert wird, sind die Parteien zur Rückabwicklung des Geschäftes verpflichtet.
10. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
11. Diese Mistraderegeln finden auch auf fehlerhafte Geschäfte Anwendung, die im Rahmen des Telefonhandels zwischen den Parteien zustande gekommen sind.
12. Beiden Parteien ist die Veröffentlichung dieser Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragsparteien) gestattet.

© Deutsche Bank AG, 2023, Stand: 24. Februar 2025